



Empfehlung Nr. 11/2020

vom 7. Mai 2020

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Auvernier (NE)

Die Post eröffnete der Gemeinde Milvignes am 20. August 2019, dass die Poststelle Auvernier geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Die Gemeinde Milvignes gelangte mit Eingabe vom 19. September 2019 an die PostCom und beantragte unter anderem, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier am 7. Mai 2020.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG, SR 783.01) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);



4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Milvignes erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Milvignes hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Umwandlung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Neuenburg eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Neuenburg unterstützt in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2019 die Gemeinde Milvignes. Ein Hausservice sei als Ersatzlösung für die Poststellen Auvernier und Bôle nicht geeignet. Der Kanton Neuenburg empfiehlt, die Poststellen Auvernier und Bôle weiterzubetreiben, solange keine Postagenturen als Ersatzlösung realisiert werden könnten.

Zum Eintreten

2. Der Conseil communal von Milvignes weist darauf hin, dass der Standesinitiative des Kantons Jura «Verbesserung des Poststellennetzes und Stärkung der Rolle der Gemeindebehörden bei der geografischen Verteilung der Postämter» (17.314) Folge gegeben wurde. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-SR) hat nun den Auftrag, eine Gesetzesänderung vorzubereiten. Das müsse die PostCom zu einer kritischeren Haltung gegenüber der Praxis der Post veranlassen. Sie solle die Verfahren nach Art. 34 VPG sistieren, bis die Strategie der Post für die Jahre 2021-2024 vorliege.

Für die PostCom ist das geltende Recht massgebend. Die PostCom kann keine strengere Praxis entwickeln als im geltenden Recht vorgesehen ist oder Verfahren im Hinblick auf mögliche künftige Rechtsänderungen sistieren (vgl. Empfehlung 4/2016 vom 23. Juni 2016 Gemeinde Veysonnaz).

Dialogverfahren

3. Die Post führte mit der Gemeinde Milvignes zwischen August 2017 und Februar 2018 drei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Auvernier. Da kein Einvernehmen erzielt wurde, eröffnete die Post der Gemeinde Milvignes am 10. April 2018 den Entscheid über die Umwandlung der Poststelle Auvernier in eine Postagentur. Gegen diesen Entscheid rief die Gemeinde die PostCom an. Die PostCom gab am 4. Oktober 2018 die Empfehlung Nr. 16/2018 ab. Die Umwandlung der Poststelle Auvernier in eine Postagentur wurde in der Empfehlung nicht beanstandet. Schliesslich verzichtete jedoch der designierte Agenturpartner auf eine Zusammenarbeit mit der Post. Die Post nahm daraufhin den Dialog mit der Gemeinde Milvignes wieder auf und führte zwischen Februar und April 2019 zwei weitere Gespräche mit der Gemeinde. Da die Post keinen neuen Agenturpartner gefunden hat, eröffnete sie der Gemeinde am 20. August 2019 den Entscheid, die Poststelle Auvernier zu schliessen und einen Hausservice als Ersatz einzuführen. Nur dieser Entscheid der Post vom 20. August 2019 und das zu diesem Entscheid führende Dialogverfahren sind Gegenstand der vorliegenden Empfehlung. Deshalb wird auf die verschiedenen Rügen, die die Gemeinde Milvignes in Zusammenhang mit dem Entscheid der Post vom 10. April 2018 bzw. gegen den Vollzug dieses Entscheides vorbringt, nicht eingegangen.

4. Die Gemeinde Milvignes schildert detailliert das Dialogverfahren (inklusive des schriftlichen Meinungsaustausches) und macht im Wesentlichen geltend, dass kein echter Dialog zwischen der Post und der Gemeinde erfolgt sei. Die Post habe für das erste Gespräch mit der Gemeinde keine Traktandenliste vorgelegt. Die Post sei nicht bereit gewesen, über die Weiterführung der Poststelle Auvernier zu diskutieren. Die Post habe die Gemeinde erst mit Verspätung über den Rückzug des designierten Agenturpartners informiert und dabei vorgegeben, dass es in Auvernier keinen anderen Agenturpartner gebe. Bezüglich der Einführung des Hauservice habe es kein Gespräch gegeben. Ein vom Conseil communal mit dem CEO der Post gewünschtes Gespräch habe nicht stattgefunden. Die Vertreter der Post seien primär bemüht gewesen, die Zustimmung der Gemeinde zur vorgeschlagenen Lösung zu erhalten. Damit habe sie die Pflicht zur Führung eines Dialogs mit der Gemeinde nicht erfüllt. Den Entscheid über die Einführung des Hauservice habe die Gemeinde am 29. April 2019 erhalten, womit zudem die Frist gemäss Art. 34 Abs. 1 VPG nicht eingehalten worden sei.
5. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die geplante Veränderung ist also Ausgangspunkt bzw. Anlass und nicht in erster Linie Gegenstand des Dialogs (Ziff. III. 3 b der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG). Betreffend Hauservice hat die Post der Gemeinde Milvignes die möglichen Ersatzlösungen (Postagentur und Hauservice) im Rahmen des Gesprächs vom 30. August 2017 erstmals vorgestellt. Es ist nicht erforderlich, dass die Post mit der Gemeinde ein gesondertes Gespräch zum Hauservice führt. Der Conseil communal hatte im Rahmen der folgenden vier Gespräche mit der Post ausreichend Gelegenheit, Fragen – auch zum Hauservice – zu stellen. Da während rund zwei Jahren insgesamt fünf Gespräche geführt wurden, fällt nicht ins Gewicht, dass für das erste Gespräch keine Traktandenliste vorgelegen hat. Zudem informierte die Post die Gemeinde Milvignes vor dem ersten Gespräch über das Thema, das sie mit dem Conseil communal besprechen möchte (vgl. dazu Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvernier NE, Ziff. III. 5.d). Der Conseil communal verfügte somit schon ab dem ersten Gespräch über genug Informationen, um sich auf die Besprechungen mit der Post vorzubereiten. Angesichts der Dauer des Dialogverfahrens ist die sechsmonatige Frist von Art. 34 Abs. 1 VPG offensichtlich eingehalten.
6. Mit Brief vom 5. April 2019 informierte die Post die Gemeinde Milvignes darüber, dass sich der designierte Agenturpartner zurückgezogen habe. Die Post erkundigte sich beim Conseil communal, ob es vor Ort andere Geschäfte gebe, die als Partner in Frage kommen würden. Der Conseil communal hatte somit die Möglichkeit, Unternehmen vorzuschlagen, welche die Post kontaktieren soll. Der Conseil communal hätte im Dialogverfahren die Post auch auffordern können, eine oder mehrere Agenturpartnerschaften vertieft zu überprüfen. Doch wollte der Conseil communal sich nicht zu möglichen Agenturpartnern äussern. Die PostCom hat im Übrigen Verständnis für die Praxis der Post, nur qualitativ vertretbare und voraussichtlich nachhaltige Agenturlösungen umzusetzen.
7. Die Post bot der Gemeinde Corcelles-Cormondrèche aufgrund ihrer Nähe zur Poststelle Auvernier einen Dialog an. Die Gemeinde reagierte nicht auf das Angebot der Post. Von der Schliessung der Poststelle Auvernier sind keine weiteren Gemeinden mitbetroffen. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post alle Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG zum Dialogverfahren erfüllt hat.

Erreichbarkeitsvorgaben

8. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2401 (Neuchâtel) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Auvernier und Bôle mit einem Hauservice als Ersatzlösung vierzehn Poststellen und sieben Postagenturen (Stand 1. November 2019). Zusätzlich gibt es vier PickPost-Stellen, zwei MyPost 24-Automaten und eine Geschäftskundenstelle.
9. Der Conseil communal erachtet das geltende Recht im Hinblick auf die Erreichbarkeit von Poststellen als vage und damit lückenhaft. Es fehle der Post an einer genügenden rechtlichen Grundlage für die Schliessung oder die Umwandlung von Poststellen.

Das Recht enthält detaillierte, per 1. Januar 2019 revidierte Vorgaben für die Erreichbarkeit von Poststellen: Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Diese Zeitanzeige bezieht sich nicht – wie der Conseil communal von Milvignes annimmt – auf den Zeitbedarf für den Hin- und Rückweg zusammen, sondern auf den Zeitbedarf für den Hinweg zur Poststelle oder Postagentur. Zudem werden diese Erreichbarkeitswerte nicht pro Gemeinde, sondern als jährlicher kantonaler Durchschnittswert berechnet. Der Conseil communal von Milvignes wendet ein, dass nicht festgestellt werden könne, ob die Vorgaben von Art. 33 VPG eingehalten werden, weil auf kantonaler Ebene verlässliche Zahlen fehlen würden. Das trifft nicht zu: Die Erreichbarkeitswerte werden nach Art. 33 Abs. 6 und 7 VPG mit einer zertifizierten und genehmigten Methode berechnet. Die für das Jahr 2019 so berechneten Erreichbarkeitswerte für den Kanton Neuenburg betragen 96.6%. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.

10. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindegattungen 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Milvignes gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als Agglomerationsgürtelgemeinde. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.
11. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf.) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 23. April 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

12. Die Gemeinde Milvignes hebt hervor, dass in Auvernier rund 1'600 Personen leben. Die Poststelle Auvernier sei für viele Touristinnen und Touristen sowie für Unternehmen ein wichtiger Zugangspunkt. Bei der Einführung eines Hausservice seien der Tourismus und das Gewerbe besonders benachteiligt. Die Gemeinde Milvignes bezieht sich dabei auch auf die Empfehlung 5/2016 vom 23. Juni 2016 betr. Gemeinde Emmetten, wo der semitouristische Charakter einer Gemeinde die Beibehaltung der Poststelle zur Folge gehabt habe. Jedoch empfahl die PostCom der Post in dieser Empfehlung nicht den gänzlichen Verzicht auf die Umwandlung der Poststelle Emmetten in eine Postagentur, sondern die PostCom empfahl, die Umwandlung der Poststelle Emmetten in eine Postagentur erst nach einer vorgängigen Gesamtplanung für die Region in Betracht zu ziehen. Der touristische Charakter einer Gemeinde begründet für sich allein genommen nicht die Notwendigkeit zur Führung einer Poststelle.

13. Der Conseil Communal führt weiter aus, das Tram der Littorail verkehre nur alle 15 bis 20 Minuten. Für Hin- und Rückreise (inklusive Erledigung eines Postgeschäftes) müsse rund eine Stunde und zehn Minuten gerechnet werden, wenn die Wartezeiten einberechnet würden. Die Einführung eines Hauservice würde somit ernsthafte Probleme für die Erreichbarkeit schaffen. Zudem verfüge die Poststelle Colombier über nur acht Parkplätze, die schon jetzt nicht genügen würden. Die Zone, in welcher die Poststelle Colombier liege, solle irgendwann zur Fussgängerzone werden. Die stärkere Auslastung der Poststelle Colombier sei dann noch problematischer. Zudem habe die Post die Poststelle Colombier nur bis 2020 garantiert.

Mit dem Hauservice würden in Zukunft wichtige Dienstleistungen nicht mehr erbracht, namentlich die Abholung avisierter Sendungen, eine Postfachanlage oder Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Die Post habe keine Anstrengungen unternommen, um nach dem Rückzug des designierten Agenturpartners einen neuen Agenturpartner zu finden. Sie habe geltend gemacht, dass kein anderes Geschäft für eine Partnerschaft in Frage käme. Sie habe aber keinen Nachweis für entsprechende Nachforschungen und Analysen erbracht. Ein Hauservice sei als Ersatzlösung aber den regionalen Gegebenheiten nicht angemessen, weil dann häufig die nächstgelegene Poststelle besucht werden müsse. Die Schliessung der Poststelle Auvernier werde neben dem Verlust der traditionellen Postdienstleistungen auch zum Verlust der anderen Angebote der Poststelle führen. Dieses Angebot sei in der Ortschaft, in welcher es keine kleinen Geschäfte gebe, sehr geschätzt worden.
14. Die PostCom kann nachvollziehen, dass der Conseil communal und der Kanton im Hinblick auf die Einwohnerzahl in der Region eine Postagentur als Ersatzlösung in Auvernier vorziehen würde. Die PostCom teilt diese Einschätzung und empfiehlt der Post, die Einführung einer Postagentur in Auvernier zu prüfen, sollte sich in einem späteren Zeitpunkt ein geeigneter Agenturpartner finden. Vorausgesetzt wird jedoch, dass der Agenturpartner die Kriterien der Post für eine Agenturpartnerschaft erfüllt. Doch liegt die Poststelle Colombier nur 2.1 km Wegdistanz von der Poststelle Auvernier entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit zwischen der Poststelle Auvernier und der Poststelle Colombier inklusive der erforderlichen Fussmärsche weniger als 20 Minuten. Es gibt während der Öffnungszeiten der Poststelle Colombier stündlich drei bis vier Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr. Der gesamte Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes beträgt (inkl. Anreise und Rückkehr nach Auvernier) rund eine Stunde. Mit dem PKW dauert die Fahrt nach Colombier fünf Minuten. Zudem ist die 3.3 km entfernte Poststelle Corcelles mit dem öffentlichen Verkehr (Haltestelle Auvernier, Pacotte) inkl. der erforderlichen Fussmärsche ebenfalls in weniger als 20 Minuten erreichbar. Die Fahrt mit dem PKW dauert sechs Minuten. Während der Öffnungszeiten der Poststelle Corcelles gibt es zwei Busverbindungen pro Stunde. Die Reisezeit zur Poststelle Peseux in 3.9 km Entfernung beträgt mit dem öffentlichen Verkehr inkl. der erforderlichen Fussmärsche gut 20 Minuten. Die Fahrt mit dem PKW dauert acht Minuten. Es gibt während der Öffnungszeiten der Poststelle Peseux stündlich zwei Busverbindungen.
15. Der Hauservice bietet im Wesentlichen die gleichen Dienstleistungen wie eine Poststelle an. Man spricht deshalb vom Postschalter an der Haustüre: Es können Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben und Einzahlungen sowie Barbezüge an der Haustür getätigt werden. Dieser Service ist insbesondere für Personen mit eingeschränkter Mobilität von Vorteil, setzt jedoch voraus, dass man tagsüber zu Hause ist und dass man Hauszustellung am Domizil hat. Gerade ältere Personen, die tagsüber zu Haus sind, können vom Hauservice profitieren. In der Ortschaft Auvernier gibt es nach den Angaben der Gemeinde Milvignes zahlreiche Geschäftskunden, die auf die Poststelle angewiesen seien. Mit diesen nimmt die Post vor der Schliessung der Poststelle Kontakt auf und vereinbart individuelle Lösungen.
16. Das Verfahren nach Art. 34 VPG ist ein Schlichtungsverfahren für die Überprüfung konkreter geplanter Schliessungen und Verlegungen von Poststellen und Postagenturen, aber nicht ein Verfahren der politischen Willensbildung. Die Definition des Verfahrens als Schlichtungsverfahren für konkrete Schliessungen oder Verlegungen von Poststellen und Postagenturen wirkt sich auf die Prüfungsbefugnis der PostCom in diesen Verfahren aus (Art. 34 Abs. 5 VPG):

«Nach der Anrufung gibt die PostCom innerhalb von sechs Monaten eine Empfehlung zuhanden der Post ab. Dabei prüft sie, ob:

- a) die Post die Vorgaben nach Absatz 1 [Vorgaben zum Dialogverfahren] eingehalten hat;
- b) die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach den Artikeln 33 und 44 [Vorgaben für die Erreichbarkeit von Postdienstleistungen und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs] eingehalten bleiben; und
- c) der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt».

Der Conseil communal führt in seinen verschiedenen Eingaben an die PostCom zahlreiche Argumente auf, welche den oben aufgeführten Prüfungsrahmen der PostCom sprengen. Dazu gehören bspw. die Strategie der Post, die Überlegungen zum Service public, die Rentabilität der Poststelle oder Hinweise auf Verfahren der politischen Willensbildung (Standesinitiative des Kantons Jura «Verbesserung des Poststellennetzes und Stärkung der Rolle der Gemeindebehörden bei der geografischen Verteilung der Postämter»). Es ist verständlich, dass die Gemeindebehörden die Schliessung der Poststellen in einem politischen und gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang sehen. Doch kann die PostCom aufgrund der oben aufgeführten Prüfkriterien solche Argumente bei der Abgabe ihrer Empfehlung nicht berücksichtigen.

Zusammenfassende Beurteilung

17. In der Gemeinde Milvignes gibt es drei Poststellen in Colombier, Auvernier und Bôle. Zwei Poststellen, Auvernier und Bôle, sollen geschlossen werden. Die Gemeinde Milvignes ist durch die gleichzeitige Schliessung von zwei, der drei in der Gemeinde vorhandenen Poststellen, stark betroffen. Das zeigt sich auch im Engagement der Bevölkerung, die mit einer Petition mehr als 1'000 Unterschriften eingereicht hat. Die PostCom hat Verständnis, dass sich die Gemeinde Milvignes für den Erhalt der Poststellen Auvernier und Bôle einsetzt und diese erhalten möchte, insbesondere weil in beiden Ortschaften ein Hausservice und keine Postagentur als Ersatzlösung vorgesehen ist. Allerdings konnte nach der Absage des designierten Agenturpartners in Auvernier kein neuer Agenturpartner gefunden werden, der die Kriterien der Post erfüllt. Die PostCom kann nachvollziehen, dass die Post von ihren Anforderungen an die Agenturpartner nicht abweicht. Es ist zu gewährleisten, dass die Postagenturen den Bedürfnissen der Kundschaft entsprechen und dauerhafte Lösungen sind. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die postalische Grundversorgung in Milvignes gewährleistet ist. Die Post hält mit der geplanten Einführung eines Hausservice in Auvernier die rechtlichen Vorgaben der Postverordnung ein. Die PostCom empfiehlt der Post aber, die Einführung einer Postagentur auch in einem späteren Zeitpunkt erneut zu überprüfen, sollte sich ein Agenturpartner finden.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher unter dem nachfolgenden Vorbehalt nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Die PostCom empfiehlt der Post, auf die Einführung einer Postagentur in einem späteren Zeitpunkt hinzuwirken.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Géraldine Savary
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Commune de Milvignes, Conseil communal, Rue Haute 20, case postale 64, 2013 Colombier
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- République et Canton du Neuchâtel, Département de l'économie et de l'action sociale, Avenue de la gare 2, Case postale 1, 2002 Neuchâtel

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 23. April 2020 « Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Auvernier (NE)»

Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Auvernier (NE): position de l'OFCOM du 23 avril 2020

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1^{bis}, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste d'Auvernier, dans le canton de Neuchâtel par un service à domicile.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a règlementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent, la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90% de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation d'un office de poste. Dans l'optique des prestations en matière de service de paiements, il convient de noter de manière générale que le remplacement d'un office de poste par un service à domicile n'entraîne pas de diminution importante des prestations du service universel tant que la Poste maintient ses prestations de paiement en espèces dans le cadre du service à domicile (versements en espèces sur le compte ou sur le compte d'un tiers et retraits d'espèces) et que la distribution à domicile demeure garantie à tous les ménages de la région concernée. Un tel format respecte les exigences de l'art. 44 OPO.

En 2019, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton de Neuchâtel étaient accessibles à 98.5 % de la population résidente permanente en 20 minutes. Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)

Annette Scherrer
Cheffe de la section Poste

Digital signiert von
Scherrer Annette DMV6YI
2020-04-21 (mit
Zeitstempel)